

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

33. Jahrgang

Erscheinungstag: 8. April 2005

Nr. 04/2005

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|---|----------------|
| 1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“, 2. vereinfachte Änderung;
hier: Die 2. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“, liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. | 65 - 67 |
| 2. Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage;
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in Birgelen – Ortslage Dohr – | 68 - 70 |
| 3. Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2005 | 71 - 73 |
| 4. Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg
Stand: 31. März 2005 | 74 |
| 5. Einführung eines verlängerten Dienstleistungsnachmittages in der Stadtverwaltung Wassenberg | 75 |

B e k a n n t m a c h u n g

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“, 2. vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 10.02.2005 die 2. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ beschlossen.

Die 2. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 2. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO der 2. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

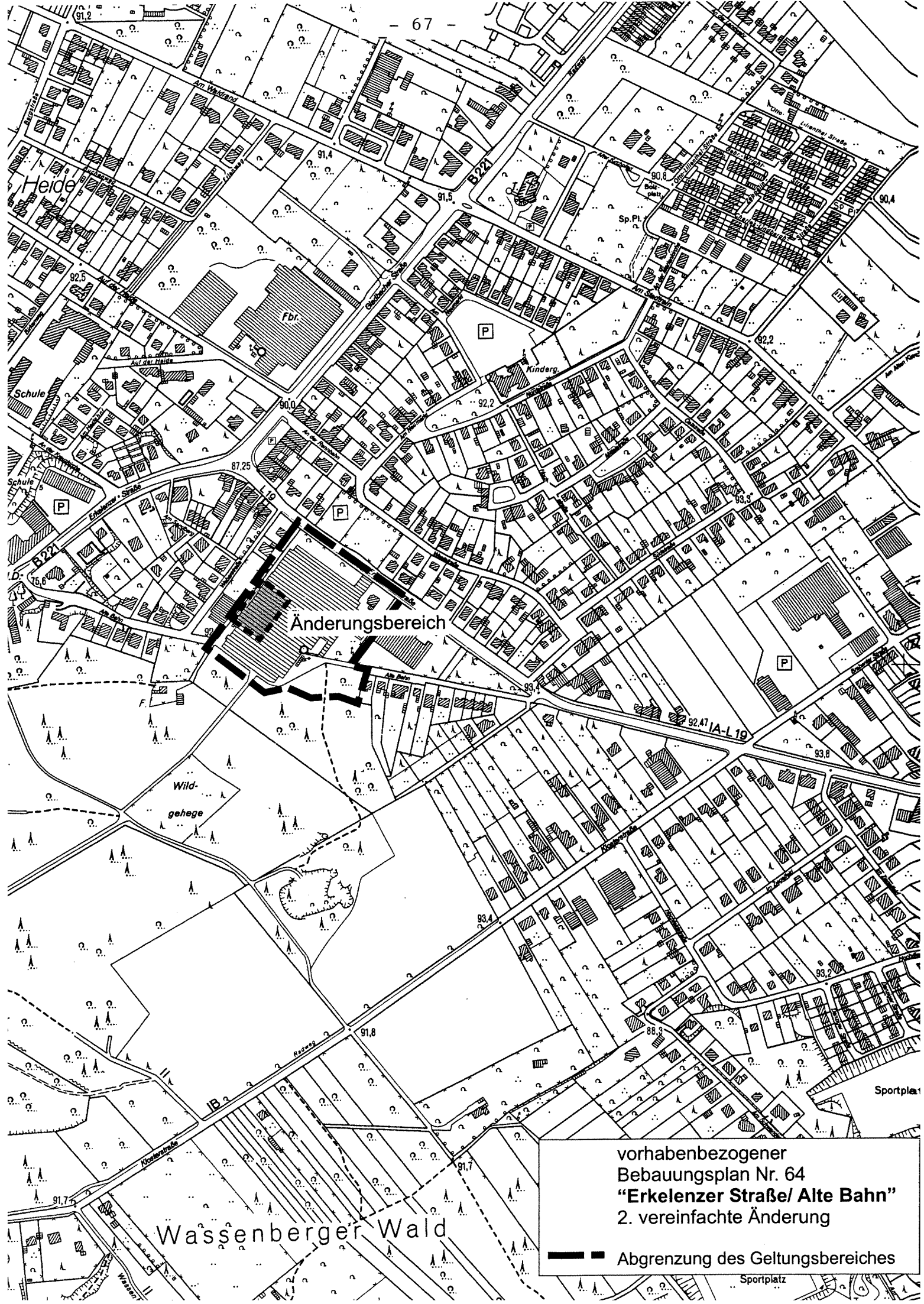
Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Änderungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 31. März 2005
Der Bürgermeister



Winkens



Änderungsbereich

Wassenberger Wald

vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 64
“Erkelenzer Straße/ Alte Bahn”
2. vereinfachte Änderung

— ■ — Abgrenzung des Geltungsbereiches

Sportplatz

B e k a n n t m a c h u n g

Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage

hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke

Gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 04.10.2002 wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Abwasserbeseitigung in Birgelen

Ortslage Dohr

eine betriebsfertige Abwasseranlage zur Aufnahme von Schmutzwasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neu erstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

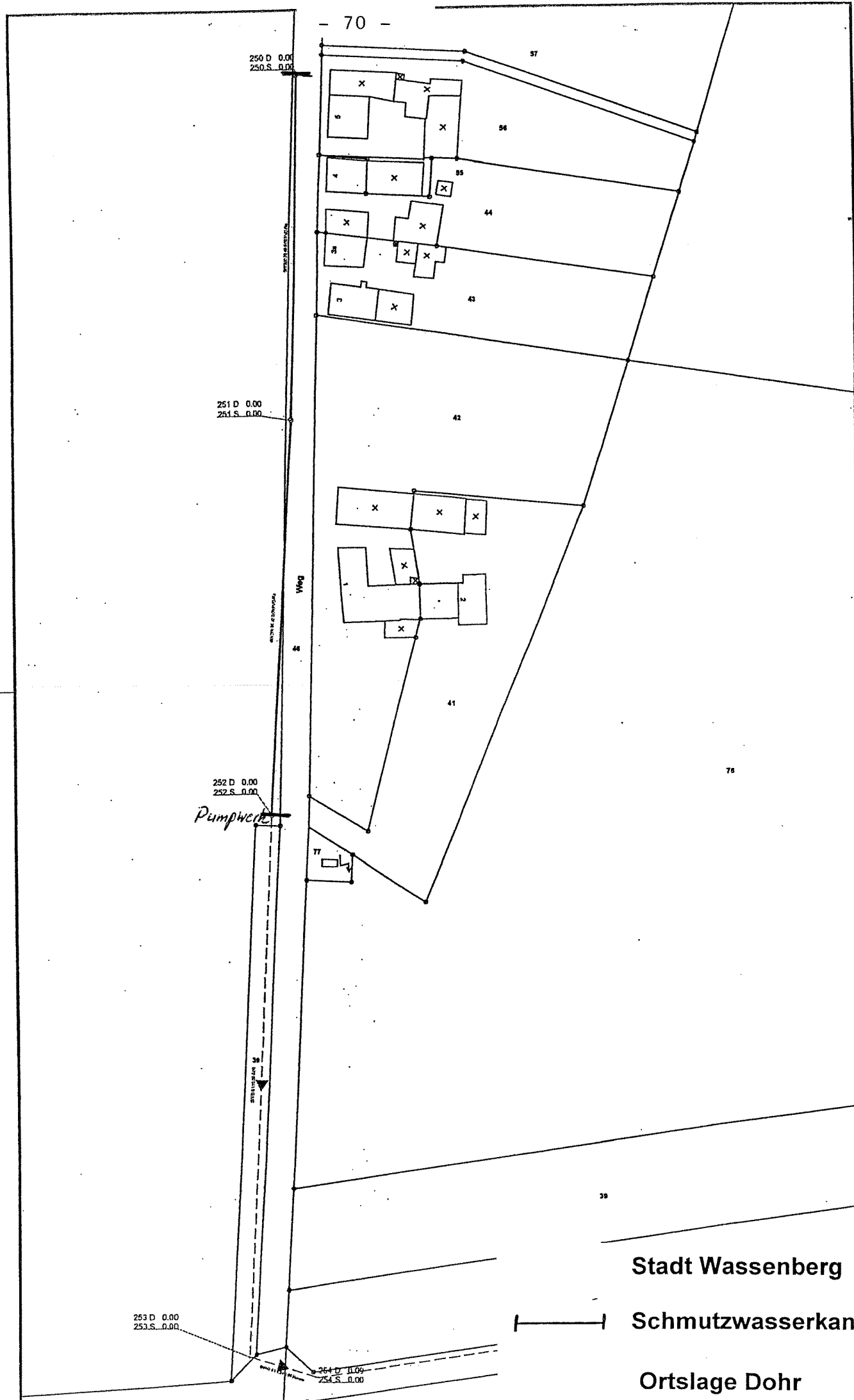
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt das Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg gerne Auskunft.

Wassenberg, den 07.04.2005

Der Bürgermeister



Winkens



**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2005
vom 04.04.2005**

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff., SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW 2004 S. 644) hat der Rat der Stadt Wassenberg mit Beschluss vom 10. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	24.500.000,00 EUR
	in der Ausgabe auf	24.500.000,00 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	12.383.500,00 EUR
	in der Ausgabe auf	12.383.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

450.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf

3.385.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf

1.533.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 200 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 375 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 395 v.H. |

§ 6

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (k. u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Vergütungs- oder Lohngruppen umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (k. w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.
2. Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

Wassenberg, den 10. Februar 2005

gez. M. Winkens
Bürgermeister

gez. Roggen
Stadtverordneter

gez. Görtz
Schriftführerin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 10.02.2005 beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 79 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff., SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW 2004 S. 644), dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 22.02.2005 angezeigt worden. Die Frist nach § 79 Abs. 5 Satz 3 GO NRW a.F. in Verbindung mit § 9 NKFEg NRW endete am 22.03.2005.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 25.04. bis 29.04.2005 und vom 02.05. bis 03.05.2005 im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, öffentlich aus, und zwar zu folgenden Dienstzeiten:

montags - donnerstags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Haushaltsplan an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegebenen offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 04.04.2005

Der Bürgermeister



Winkens



Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

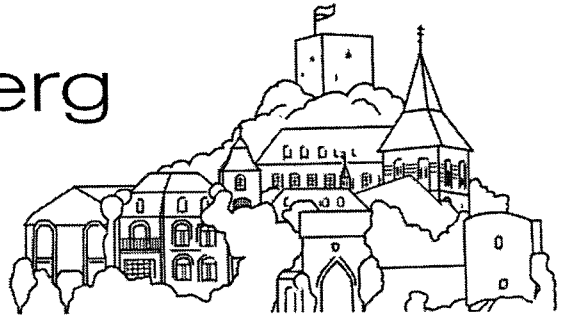
*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand 31.01.2005	Saldo Vormonat	Stand 28.02.2005	Saldo Vormonat	Stand 31.03.2005	Saldo Vormonat
Wassenberg	6.850	+ 16	6.870	+ 20	6.867	- 3
Birgelen	3.499	- 12	3.506	+ 7	3.528	+ 22
Myhl	2.522	- 6	2.511	- 11	2.512	+ 1
Orsbeck	1.976	+ 11	1.970	- 6	1.967	- 3
Effeld	1.200	- 5	1.200	--	1.201	+ 1
Ophoven	663	- 2	662	- 1	663	+ 1
gesamt:	16.710	+ 2	16.719	+ 9	16.738	+ 19

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister



Information

Die Stadtverwaltung erweitert ihr Dienstleistungsangebot

Neben der Bürgerservicestelle, die jeweils samstags von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet ist, führt die Stadtverwaltung ab dem 22. März 2005 jeweils dienstags einen verlängerten Dienstleistungsnachmittag mit einer Öffnungszeit bis 18.00 Uhr ein. Dieses neue Angebot erstreckt sich auf die Aufgabenbereiche des Ordnungsreferates einschließlich des Einwohnermeldeamtes sowie auf das Steueramt. Daneben ist dienstags die Infotheke des Rathauses gleichfalls bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Bürgerschaft hat die ergänzende Möglichkeit, auch Angelegenheiten außerhalb der vorbezeichneten Dienstleistungsbereiche vorzubringen. Diese Angelegenheiten werden kurzfristig an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet.

Die Öffnungszeiten der übrigen Dienststellen der Stadtverwaltung bleiben unverändert.

Mit der getroffenen Regelung entspricht die Stadtverwaltung einer vielfach gewünschten Anpassung des Dienstleistungsangebotes an das Nachfrageverhalten der Bürgerschaft.